

## **IHKN-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

### Anhörungsverfahren

Für das Niedersächsische Kultusministerium

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Schreiben aus Ihrem Haus vom 28. Mai 2019 und die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die IHK Niedersachsen sieht in der sich wandelnden Berufswelt, dem demografischen Wandel und der Digitalisierung viele Herausforderungen für Schule und Berufliche Bildung. Vor dem Hintergrund begrüßen wir die angestrebte Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes. Besonders wichtig ist uns im Zusammenhang „wohnortnahe Beschulung“ und „Regionalmanagement“, dass durch die Gesetzesänderung und die nachfolgenden Veränderungen der Verordnungen über berufsbildende Schulen und deren ergänzende Bestimmungen eine möglichst wohnortnahe Beschulung erhalten bleibt. Denn: Laut aktueller IHKN-Ausbildungsumfrage wirkt sich für jedes fünfte Ausbildungsunternehmen eine schlechtere Erreichbarkeit der Berufsschule negativ auf das Angebot an Ausbildungsplätzen aus. Eine deutliche Mehrheit der Betriebe hält nur eine Entfernung zur Berufsschule zwischen 20 und 30 km für zumutbar. Die Sicherung einer möglichst wohnortnahen Beschulung durch entsprechende Lehrerkapazitäten und die Ausfinanzierung der entsprechenden Stellen ist insofern für uns von hoher Priorität.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten in der Reihenfolge der Wichtigkeit Stellung:

1. Die in § 67 (2) vorgesehene Anzeigepflicht, wenn Auszubildende eine andere Berufsschule als die zu ihrem Ausbildungsbetrieb nächstgelegene besuchen, wäre ein massiver zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Betriebe und aus Sicht der Kammern überflüssig, weil die Schulbesuchsdaten den Schulen vorliegen. Eine Anzeigepflicht sollte es allenfalls für diejenigen Auszubildenden geben, die Schulen außerhalb Niedersachsens besuchen, weil der Datenaustausch zwischen den Schulen länderübergreifend vermutlich komplexer als innerhalb Niedersachsen ist.
2. Laut Begründung zu § 67 (5) will das Land künftig häufiger überregionale Beschulung per Verordnung regeln und dazu ein Regionalmanagement aufbauen. Die damit verbundene Zielsetzung, Kleinstklassen zusammenzufassen, tragen wir aus Effizienzgründen mit. Das darf aber nicht zu übermäßigen Schlechterstellungen bei der wohnortnahen Beschulung führen, da dadurch vor allem in der

Fläche besondere Risiken für die weitere Fachkräftesicherung unserer Unternehmen auftreten würden (s. Präambel). Wir bieten deshalb weiter an, uns am Regionalmanagement mit unserer Expertise einzubringen und sachgerechte Entscheidungen herbeizuführen. Das entspricht auch den Vereinbarungen im Bündnis für Ausbildung unter Federführung des Kultusministeriums. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn mindestens in der Begründung zum Gesetz die Kammern als zu beteiligende Partner im Regionalmanagement angesprochen würden.

3. Bei der Einstiegsqualifikation (EQ) befürworten wir, dass nun im Schulgesetz (§ 65 (2)) auch formal die Möglichkeit aufgeführt wird, dass EQ-Teilnehmer/innen für die EQ-Dauer die Berufsschule besuchen können, wenn ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht. Wichtig ist, dass klargestellt wird, dass die Beschulung kostenfrei bleibt. Das scheint uns durch die „Kann-Regelung“ ohne weitere Präzisierungen nicht gewährleistet.
4. Weiterhin begrüßen wir, dass die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule für Schüler/innen, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, in Form von Teilzeitunterricht geführt werden kann. Sinnvoll ist nach unseren Erfahrungen aus der Beratung unserer Unternehmen, dass die Auf- und Abschulung zwischen Klassen 1 und 2 möglich ist, um Betriebe und Schüler im Fall von Praktika nicht zu überfordern.
5. Schließlich begrüßen wir vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung die landesrechtliche Absicherung der Übermittlung personenbezogener Daten von Berufsschulen an die Ausbildungsunternehmen im dualen Ausbildungssystem. Auch die Klarstellung zur Übermittlung personenbezogener Daten von den berufsbildenden Schulen an die berufsständischen Kammern befürworten wir. Es muss durch das Niedersächsische Schulgesetz jedoch explizit sichergestellt sein, dass die berufsbildenden Schulen den Kammern grundsätzlich personenbezogene Daten übermitteln dürfen. Dies betrifft beispielsweise häufige Fehlzeiten von Auszubildenden beim Berufsschulunterricht. Nur durch einen entsprechenden Austausch können die Kammern als für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen ihrer in § 76 Berufsbildungsgesetz festgelegten Aufsichtspflicht vollständig nachkommen. Die im Gesetzentwurf indirekt benannte Einschränkung der Datenübermittlung an die Kammern nur im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung (§ 31 (2), Satz 4) halten wir für nicht zielführend.

Mit besten Grüßen



Volker Linde  
IHKN-Sprecher Berufliche Bildung

Für Rückfragen:

IHK Niedersachsen (IHKN), Schiffgraben 57, 30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10 / Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)